

# Überlegungen zur Tierschutzrelevanz der Beizjagd

von

Thomas Richter

Jede Form des Umgangs von Menschen mit Tieren steht derzeit auf dem Prüfstand der Kritik. Das gilt auch und gerade für die Jagd. Auch die Beizjagd muss sich kritischen Fragen stellen. Im vorliegenden Beitrag soll untersucht werden, inwieweit die Beizjagd moralisch und biologisch mit dem Gedanken des Tierschutzes vereinbar ist.

Dabei wird von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

Die- oder derjenige handelt vernünftig (Wimmer 1980 zit. aus Müller, 1995, S. 87)<sup>1</sup>, die oder der Vergleichbares gleich entscheidet. Das heißt: ist bei zwei möglichen Handlungsoptionen von einer die moralische Bewertung im Rahmen des Referenzsystems bekannt, so ist die zweite Handlungsoption dann ebenso zu beurteilen. Wimmer (1980, S. 226) wörtlich: „Ist eine Handlung H gut, dann ist jede andere ihr in moralischer Hinsicht ähnliche Handlung ebenfalls gut (bzw. ist ein Zweck Z gut, dann ist jeder andere ihm in moralischer Hinsicht ähnliche Zweck ebenfalls gut)“.

Als Referenzsystem wird in den folgenden Überlegungen soweit erkennbar der gesamtgesellschaftliche Grundkonsens auf Grund der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der geltenden Gesetze angenommen. Eine Begründung für die Bevorzugung der Mehrheitsentscheidung gegenüber der Minderheitsentscheidung findet sich ebenfalls bei Müller (1995, S. 86).

Zur Beurteilung der Tierschutzrelevanz wird das von den meisten Wissenschaftlern und Tierschutzorganisationen benutzte Untersuchungs- und Wertungsverfahren, nämlich das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept nach Tschanz et. al. (Fachgruppe Verhaltensforschung, 1987)<sup>2</sup> herangezogen.

Da keine menschliche Handlung nur positive oder nur negative Aspekte aufweisen dürfte, ist schlussendlich eine Abwägung im Sinne von Teutsch (1991)<sup>3</sup> vorzunehmen, wobei der Benefiz durch eine menschliche Handlung, hier die Ausübung der Beizjagd, gegen den Schaden, den diese Handlung verursacht, abgewogen wird.

I. Bei der Untersuchung, ob die Beizjagd moralisch zu vertreten ist, muss der Gesamtkomplex in die Fragen unterteilt werden:

1. ist die Haltung von Greifvögeln in Menschenhand überhaupt statthaft?
2. ist die spezielle Haltungsform, das Training und die Fütterungsart, die bei Beizvögeln verwendet werden statthaft?
3. ist die Jagd auf Wildtiere statthaft?
4. ist das Töten eines Tieres durch ein anderes Tier zum Wohle des Menschen statthaft?
5. ist die Beizjagd verwerflicher, als andere Jagd?

Zur Beantwortung der 1. Frage ist zu untersuchen:

1.1 Ist die Haltung von Tieren überhaupt statthaft?

Diese Frage wird von der überwiegenden Mehrheit der Bürger/innen unseres Staates bejaht, das belegt die hohe Zahl an Heimtieren, die in Deutschland gehalten wird, Schätzungen gehen von 100 Millionen in Privathaushalten gehaltenen Tieren aus<sup>4</sup>. Eine besonders schöne Begründung für die Tierhaltung gab Konrad Lorenz (1978).<sup>5</sup> Menschen haben ein großes Bedürfnis zum Zusammenleben mit Tieren. Die Ansicht: „wer Tiere liebt, hält keine Tiere“, wird nur von einer Minderheit der Mitbürger/innen geteilt.

---

<sup>a</sup> „Eingriffe in das Wohlbefinden von Tieren sind um so strenger zu beurteilen, je gravierender sie für die betroffenen Tiere sind und je unerheblicher oder doch verzichtbarer für den Menschen; umgekehrt gilt, dass ein Eingriff um so eher zu tolerieren ist, je geringfügiger er für die Tiere und je notwendiger er im Interesse anderen Lebens ist.“

<sup>b</sup> „Eine geradezu gewaltige, mit voraussetzungsloser Beobachtung verbrachte *Zeit* ist vonnöten, um das Datenmaterial zu sammeln (...). Selbst ein in Geduldsübungen geschulter tibetanischer Heiliger wäre

1.2 Ist die Haltung von sonst in freier Natur lebenden Tieren (Wildtieren) statthaft? Auch diese Frage wird von dem überwiegenden Teil der Bevölkerung bejaht, wie z.B. die Zahl der Aquarienfische belegt, die nur zu einem geringen Teil als domestiziert anzusehen sind.

Zur Beantwortung dieser Frage ist jedoch nach meiner Ansicht über die Bewertung aus der Sicht der Mehrheit der Bevölkerung hinaus zu klären, ob der Status des sonst freilebenden Tieres eine eigene Qualität bedingt. Diese Frage ist zu verneinen, wenn man moralische Kriterien heranzieht. Nach dem Gleichheitsgrundsatz (Teutsch, 1985)<sup>6</sup> sind alle Tiere zu schützen, wobei kein Unterschied zwischen Haus- und Wildtieren gemacht werden kann. Diese Frage ist auch zu verneinen, wenn man biologische Kriterien zur Entscheidung heranzieht. Nach Tschanz (1988)<sup>7</sup> sind bei Haustieren soweit bisher bekannt durch Domestikation keine neuen Verhaltensweisen entstanden. Es ist lediglich mit Intensitätszu- oder -abnahmen zu rechnen. Das Beurteilungskriterium kann nicht der mehr oder weniger lange Zeitraum sein, den sich das Tier, oder dessen Vorfahren in Menschenhand befunden haben, sondern in wie weit es gelingt, die Ansprüche des Tieres in der Haltungsumwelt zu erfüllen, oder mit anderen Worten: ob das Tier in seiner Anpassungsfähigkeit überfordert ist. Als Entscheidungshilfen bei der Klärung der Frage, ob dem Tier eine Anpassung an die Haltungsbedingungen gelingt, wird nachfolgend das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept besprochen. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: ich sehe in der Haltung eines Wildtieres, das keinerlei Zeichen von Schäden und Überforderung zeigt kein Problem, in der Haltung einer Muttersau im Kastenstand mit stereotypen Verhaltensstörungen wie Leerkauen und Stangenbeißen und Verletzungen im Bereich der Tarsalgelenke dagegen, ein großes Problem im Sinne des Tierschutzes. Tiere haben nach allem, was darüber bekannt ist, keinen „Drang nach Freiheit“. Gerade die Beizjagd ist ein gutes Beispiel für ein freiwilliges Zusammenwirken von Mensch und Wildtier. Was mich persönlich am meisten an dieser Jagdform fasziniert ist, dass der Greifvogel sowohl körperlich, als auch in seinem Verhalten sehr fit sein muss, will er erfolgreich jagen. Gleichzeitig ist dieser erfolgreiche Jäger als Folge einer positiven Lernerfahrung bereit, mit mir zu kooperieren. Zu dieser Kooperation ist der Vogel bereit, obwohl er völlig frei fliegt, sich dem Zugriff des Menschen jederzeit entziehen könnte und, da er erfolgreich jagen kann, auch keine Probleme hätte, ohne den Menschen zu leben.

Akzeptiert man die Haltung von Wildtieren im Allgemeinen, ist zu untersuchen, wie die Haltungsumwelt für bestimmte Tiere gestaltet sein muss und wer die Tiere halten darf. Jede Haltung von Tieren setzt materielle Ressourcen und bestimmtes Wissen voraus. Diese Ressourcen und das Wissen müssen leider von „normalen Tierhaltern“ nicht nachgewiesen werden. Wer dagegen Greifvögel zum Zwecke der Beizjagd halten will, bedarf Dank einer vernünftigen Gesetzgebung (Bundesjagdgesetz (BJG) mit Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV), Naturschutzgesetze der Bundesländer) einer Sachkundeprüfung (Falknerprüfung) und einer Genehmigung des Greifvogelgeheges. Über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Jahr 1995 ein Gutachten erstellt, an dem der Unterzeichnende maßgeblich mitgewirkt hat.

Beizvögel werden in der Zeit, in der Beizjagd aus rechtlichen (Schonzeit des Wildes) oder biologischen (Balz-, Brut- und Mauserzeit) Gründen nicht möglich ist, meist in Volieren gehalten. Die Haltung in Volieren entspricht anderen Vogelhaltungen in Volieren und hat keine moralische Besonderheit. Akzeptiert man die Haltung von Vögeln, kann man auch die Haltung von Greifvögeln in Volieren nicht ablehnen.

Zur Beantwortung der 2. Frage, ob die spezielle falknerische Haltungsform, das Training und das Fütterungsregime statthaft sind, seien diese zunächst beschrieben.

---

nicht imstande, ohne Nachlassen seiner Aufmerksamkeit vor einem Aquarium oder Ententeich, (...) so lange sitzen zu bleiben, wie nötig ist, um die Datenbasis für den Wahrnehmungsapparat zu schaffen. Diese Dauerleistung bringen nur jene Menschen zustande, deren Blick durch eine völlig irrationale Freude an der Schönheit des Objektes an diese gefesselt bleibt. Hier tritt das große wissenschaftliche Verdienst der sogenannten *Liebhaberei* zutage.“ und 5 Seiten weiter: “ zur Tierkenntnis als Forschungsmethode gehört auch ein gewisses Maß an „klinischem Blick“, den man nur in langer Erfahrung zu erwerben vermag. Ich werfe einem sehr großen Teil der jüngeren Forscher, die sich selbst für Ethologen halten, einen bedauerlichen Mangel an Tierkenntnis und klinischem Blick vor.“

2.1 Zur falknerischen Greifvogelhaltung wird der Vogel an beiden Füßen im Bereich der Läufe angebunden. Diese Anbindung erfolgt an Sitzgelegenheiten wie Reck, Block und Sprenkel oder an Flugdrahtanlagen. Da die Bewegungsmöglichkeit der Vögel durch die Anbindung mehr oder weniger stark eingeschränkt ist, wird sie in dem o.a. Gutachten ausführlich beschrieben und reglementiert. (Von dieser Aussage sind die Flugdrahtanlagen auszunehmen, die sehr viel Bewegungsmöglichkeit bieten. Im Folgenden wird aus sprachlichen Gründen darauf verzichtet, bei allen Einschränkungen der falknerischen Haltung stets dazu zu vermerken „mit Ausnahme der Flugdrahtanlagen“, obwohl dies richtig wäre.) Vor allem ist dort festgelegt, dass falknerische Haltung nur für die Tiere zulässig ist, die Freiflug erhalten. Das muss noch einmal ausdrücklich betont werden: Anbindehaltung ist nur nötig und zulässig, wenn die Vögel gleichzeitig die Möglichkeit zu Freiflug haben. Auch im sonstigen Hobby- und Heimtierbereich ist die (zeitweilige) Bewegungseinschränkung durch Anbindung üblich und wird moralisch für vertretbar gehalten. Fast alle Hunde und etliche Katzen werden gelegentlich, einige ausschließlich an der Leine geführt. Pferde werden über Gebisse gesteuert, die auf das empfindliche Maul wesentlich mehr Zwang ausüben, als das Geschüh auf den Greifvogel. Allerdings ist ein ausschließliches Gassigehen mit dem Hund an der (JoJo-)Leine (obwohl zulässig und gesellschaftlicher Konsens) meiner Meinung nach, wie eine abschließliche Anbindehaltung von Greifvögeln ohne Freiflug, nicht tiergerecht.

2.2 Das Training besteht darin, den Beizvogel mit viel Geduld an den Menschen zu gewöhnen. Im Gegensatz zu Säugetieren ist die Lernfähigkeit von Greifvögeln sehr wenig ausgeprägt. Deshalb sind Strafen oder Zwangsmaßnahmen (wie bei der Hunde- oder Pferdeausbildung) bei der Ausbildung von Greifvögeln schädlich. Beizvögel sind „zu dumm“ um den Sinn von Zwangsmaßnahmen zu verstehen. Außerdem leben sie in der Natur solitär, so dass Rangauseinandersetzungen mit dem Menschen, die bei dem Training von Hunden und Pferden regelmäßig auftreten, beim Training von Greifvögeln unbekannt sind. Das einzige, was erreicht werden kann und soll bei der Ausbildung des Beizvogels ist, dass dieser Vertrauen zum Menschen erwirbt und lernt, dass beim Menschen immer eine Futterbelohnung und keine Gefahr auf ihn wartet. Der Jagdflug erfolgt bei Greifvögeln auf Grund eines durch Schlüsselreize aktivierten angeborenen Auslösemechanismus. Ein „Hetzen“ des Vogels findet nicht statt. Ein Greifvogel hätte auch nicht die geistige Kapazität und als solitär lebendes Tier nicht die soziale Motivation, sich „hetzen“ zu lassen. Akzeptiert man das Training von Hunden und Pferden, so ist das Training von Greifvögeln moralisch noch weniger in Frage zu stellen. Abgelehnt wird allerdings vom Unterzeichnenden, wie von der Mehrzahl der deutschen Falkner, das Training von Greifvögeln an lebenden Übungstieren. Dieser Einsatz von „lebendem Vorlass“ wird dagegen von Vogelschützern, die nicht Falkner sind, dem Vernehmen nach häufig angewandt.

2.3 Greifvögel jagen nur, wenn sie Hunger haben (oder Jungvögel aufziehen). Bei der Beizjagd muss der Vogel also so gefüttert werden, dass er genügend Hunger hat, um zu jagen, aber optimal mit Nährstoffen versorgt ist, um leistungsfähig zu sein. Wird diese sogenannte „Konditionierung“ sachgerecht durchgeführt, befindet sich der Vogel in einem Körperzustand, der dem in freier Wildbahn entspricht. Hier können Fehler gemacht werden. Diese Fehler haben allerdings, lange bevor dem Vogel ein Schaden entsteht, zur Folge, dass der Vogel nicht mehr optimal jagt. Entschieden werden muss also die Frage, ob es moralisch zu vertreten ist, einem Vogel weniger Nahrung zur Verfügung zu stellen, als er maximal fressen kann (unter der Voraussetzung, dass der Bedarf des Vogels ausreichend gedeckt wird). Hier muss wieder der Vergleich mit anderen Tierarten (in diesem Fall auch mit dem Menschen) heran gezogen werden. Zur Erreichung einer optimalen Fitness sind nicht nur viele Tiere, sondern auch viele Menschen kontrolliert zu füttern. Einen moralischen Unterschied zwischen einer bedarfsgerechten aber nicht zu Fettansatz führenden Diät bei Hunden, Pferden, Zootieren, Menschen oder Greifvögeln kann ich nicht erkennen.

3. Ob die Jagd als solche statthaft ist, muss eigentlich in diesem Zusammenhang nicht entschieden werden. Dennoch erlaube ich mir, meine Überzeugung kurz zu skizzieren: Nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes dürfen Tiere nur aus vernünftigen Grund getötet werden. Als vernünftiger Grund wird von den meisten Mitbürger/innen die menschliche (oder tierliche) Ernährung und von vielen die Regulation von Beständen angesehen. Die Entscheidung darüber, ob ein vernünftiger Grund vorliegt, ist vor jeder Jagd zu treffen. Nur wenn sie bejaht wird, kann über die Art der Jagd, also z.B. Jagd mit der Schusswaffe oder Jagd mit dem Beizvogel entschieden werden.

Die Haltung von Nutztieren zur Gewinnung von Fleisch für die menschliche Ernährung stellt ohne Frage gesellschaftlichen Konsens dar und wird auch von mir nicht kritisiert (einzelne Haltungsformen allerdings schon). Aus der Sicht des Tierschutzes halte ich den Verzehr von Wildtieren, die natürlich aufwachsen

konnten und ohne (oder, verglichen mit Transport und Schlachtung von Nutztieren mit sehr wenig) Schmerzen und Leiden getötet wurden, jedoch für die bessere Lösung.

4. Das Tier, das am häufigsten für den Menschen - oder zum Mindesten mit seiner Duldung - andere Tiere tötet ist die Hauskatze. Katzen werden von Menschen auch in viel größerer Zahl gehalten, als Beizvögel. Zu untersuchen ist also, ob im Vergleich das Mäusefangen der Hauskatze moralisch besser zu beurteilen ist, als z.B. das Kaninchenfangen durch den Beizhabicht. In der Tat gibt es zwischen beiden Fällen zwei substantielle Unterschiede, moralisch betrachtet gehen allerdings beide zugunsten des Beizvogels aus. Das Problem Nr. 1 das die Katze im Gegensatz zum Beizvogel produziert ist, dass sie sich nicht an Schonzeiten hält und Elterntiere (z.B. milchgebende Mäuse, Brutpflegende Vögel) von den abhängigen Jungen wegfängt, wodurch die Jungtiere verhungern. Problem Nr. 2 ist, dass die Katze neben Mäusen auch andere Tiere, z.B. geschützte Vögel fängt. Besteht also gesellschaftlicher Konsens, dass Katzen als Mäusejäger (z.B. auf Bauernhöfen) dem Einsatz von Gift oder Falle gegenüber vorzuziehen sind, und daran kann kein Zweifel bestehen, so ist daraus logisch zu folgern, dass der Einsatz des Beizvogels moralisch erst recht gerechtfertigt ist.

5. Zur Entscheidung, ob die Beizjagd moralisch verwerflicher ist, als andere Jagd, muss sie mit der Jagd mit der Waffe verglichen werden.

5.1 Vernünftiger Grund: Fast alle von deutschen Beizjägern erbeuteten Tiere werden der menschlichen Ernährung zugeführt, der vernünftige Grund ist also hier in der Nahrungsbeschaffung zu suchen. Das Argument, Wildbret sei zur menschlichen Ernährung nicht notwendig, ist ein Scheinargument, da es für jede Fleischart gilt. Auch Krabben-, Puten oder Schweinefleisch ist zur menschlichen Ernährung nicht notwendig. Solange Übereinstimmung darüber besteht, dass Fleisch grundsätzlich verzehrt werden darf, kann es keinen moralischen Unterschied zwischen dem Fleisch verschiedener Tierarten geben<sup>c</sup>. Bei der Beizjagd mit dem Habicht auf Wildkaninchen, die weitaus die häufigste Beizjagd darstellt, kommt auch das Moment der Bestandsverminderung zum tragen. Lediglich die Beizjagd auf Rabenkrähen und Möwen wird alleine aus Gründen der Bestandsverminderung dieser Tierarten ausgeübt. Im Gegensatz zur Jagd mit der Schusswaffe, werden die erlegten Rabenkrähen oder Möwen allerdings anschließend an den Beizvogel verfüttert, so dass ein weiterer vernünftiger Grund gegeben ist.

5.2 Aufsuchen und Nachstellen: Das Wild flüchtet vor dem Beizvogel genauso, wie vor dem Hund oder dem Menschen. Ob es dabei Angst hat, ist derzeit naturwissenschaftlich nicht zu entscheiden. Sollte es Angst haben, was ich vermute, hat es diese Angst genauso, wenn es vor dem Spaziergänger und dessen Hund flüchtet. Solange das Spazieren gehen nicht deshalb als verwerflich angesehen wird, weil Wildtiere dadurch in Angst versetzt werden, kann man auch den Beizjäger deshalb nicht schelten. Vergleicht man die Beizjagd mit der Stöberjagd mit der Flinte, schneidet die Beizjagd besser ab. Der Beizvogel ist ein Teil der Natur und dem Beutetier bestens bekannt. Beide haben eine lange gemeinsame Evolution hinter sich. Außerdem ist die Beizjagd leise und stört darum potentielle Beutetiere aber auch andere Wildtiere und unbeteiligte Menschen weniger, als die Waffenjagd. Bleischrot ist bei der Beizjagd entbehrlich. Die Beizjagd ist als die ökologisch unbedenklichste Jagdart anzusehen.

5.3 Töten und Verletzen: Bei der Waffenjagd kommen verletzte Tiere, die entkommen und erst nach längerer Zeit sterben, gelegentlich vor. Dies passiert bei der Beizjagd fast nie, da der Beizvogel die Beutetiere nur wenig verletzt und sie schnell tötet. Außerdem kann vom Beizvogel festgehaltenes Wild vom Falkner schnell erreicht und schmerzlos getötet werden. Darüber hinaus kann vermutet werden, dass die Beutetiere in einen Stupor genannten Zustand der Schmerzunempfindlichkeit geraten, solange sie vom Beizvogel festgehalten, aber noch nicht getötet sind. Dies wird jedenfalls von Menschen berichtet, die von großen Raubtieren geschlagen, aber noch in letzter Minute gerettet wurden.

5.4 Verletzungsgefahr für Menschen: Ein Beizvogel stellt im Vergleich zum Schuss keine Verletzungsgefahr für Menschen dar und beschädigt auch menschliche Einrichtungen nicht. Deshalb ist die Beizjagd

---

<sup>c</sup> Ausgenommen von dieser Aussage sollte Fleisch von Tieren werden, zu denen der überwiegende Teil der Bevölkerung eine besondere emotionale Beziehung hat, etwa Hunde. Ist die emotionale Beziehung zu bestimmten Tierarten in anderen Kulturkreisen eine andere, als bei uns (Rinder in Indien, Hunde in Ostasien), so ist ihr Verzehr dort auch moralisch anders zu beurteilen.

oft eine willkommene Möglichkeit Kaninchenpopulationen auf Friedhöfen, in Industriegebieten oder auf Campingplätzen gefahrlos zu regulieren.

5.5 Vergrämen von Krähen, Möwen, Reiher: Falken werden zunehmend auf Flughäfen, an Kompostier- und Fischzuchtanlagen eingesetzt. Hier genügt meist allein das Erscheinen des Falken, um Krähen- oder Möwenschwärme sowie Graureiher zum Verlassen des Gebietes zu bewegen. Somit besteht über die Beizjagd die faszinierende Möglichkeit, diese Vögel nicht zu töten, sondern sie mit ungefährlichen, rein biologischen Mitteln zu vertreiben.

## II. Beurteilung der Tierschutzrelevanz der Beizjagd auf der Basis des Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzeptes<sup>8</sup>:

Das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept geht von der Annahme aus, dass jeder Organismus die Fähigkeit zu Selbstaufbau und Selbsterhalt besitzt. Ob einem Tier Selbstaufbau und Selbsterhalt gelingen, ist daran zu erkennen, dass das Tier seinen Bedarf decken und Schäden vermeiden kann. Dazu verwendet das Tier die im Laufe der Evolution, also der Phylogenese und der Individualentwicklung, also der Ontogenese erworbene physiologische, morphologische und ethologische Ausrüstung. Bei einem vom Menschen gehaltenen Tier werden die Strukturen und Bedingungen durch die Haltungsumwelt bestimmt. Gelingen dem Tier Selbstaufbau und Selbsterhalt, erkennbar an Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung, kann von einer tiergerechten und damit tierschutzkonformen Tierhaltung ausgegangen werden. Wird die Anpassungsfähigkeit eines Tieres durch die Haltungsumwelt überfordert, kommt es zu physiologischen, morphologischen und /oder ethologischen Entgleisungen, die als Schäden bezeichnet werden (ethologische Schäden werden von den meisten Autoren - so Sambras (1991)<sup>9</sup> - als Verhaltensstörungen bezeichnet). Kommt es bei einer größeren Anzahl von Tieren, oder bei einem Tier an mehreren Orten zu Schäden, wobei die Schwere der Schäden ebenfalls zu werten ist, ist von einer nicht tiergerechten Umwelt auszugehen. Das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept eignet sich zur Beurteilung von Tierhaltung unter physiologischem, morphologischem und ethologischem Blickwinkel, wobei morphologische Abweichungen von der Norm (des Typus) am leichtesten zu erkennen sind.

Verhaltensstörungen, wie wir sie von anderen Haus- und Wildtieren kennen (Koppen und Weben der Pferde, Zungenspielen der Rinder, Federrupfen bei Papageien und Nutzgeflügel usw. usw.) sind bei Greifvögeln nicht bekannt. Als einzige pathologische Abweichung, die bei Beizvögeln früher als Folge der Haltung häufiger auftrat, ist die Sohlen-Ballen-Geschwulst zu nennen. Nach Heidenreich (1996)<sup>10</sup> wird als Ursache ein zu abrupter Übergang im Stoffwechsel bei Wildfangfalken angesehen. Trommer (1992)<sup>11</sup> gibt dazuhin ungeeignete Sitzmöglichkeiten als fördernde Faktoren an. Da keine Falken mehr gefangen werden, bei Volierenzucht ist die Krankheit leicht zu vermeiden, spielt sie heute keine Rolle mehr.

## III. Bleibt die Frage nach den Nachteilen und den Vorteilen, die Mensch und Natur aus der Beizjagd entstehen:

1. Vorteile für den Menschen: Die Beizjagd bereitet vielen Menschen Freude. Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist sie als Ausprägung der grundgesetzlich geschützten Freiheit auf Entfaltung der Persönlichkeit anerkannt<sup>12</sup>.

Nur durch den menschengewöhnten Greifvogel können wichtige Erkenntnisse über das Verhalten des Greifs, aber auch über die Vermeidungsstrategien der potentiellen Beutetiere erforscht werden. Da die Feststellung von Konrad Lorenz (siehe Fußnote b), dass einem großen Teil der derzeitigen „Fachleute“ die Tierkenntnis abgeht, auch im Jahre 2000 noch von bedrückender Aktualität ist, ist es um so nötiger, dass sich Menschen mit der Haltung und dem Verhalten von Tieren beschäftigen. Wenn sie das auch noch freiwillig und kostenlos tun, kann es der Gesellschaft nur recht sein.

2. Bedeutung für den Naturschutz: Nur durch die intime rationale und intuitive Kenntnis („der klinische Blick“), die Falkner von der Biologie, vor allem von der Ethologie der Greifvögel haben, war es möglich, Greifvögel verschiedener Arten erfolgreich in Menschenhand zu vermehren. Derartige gezüchtete Vögel machen Naturentnahmen für Haltungszwecke überflüssig und ermöglichen es, unter bestimmten Bedingungen, gezüchtete Greifvögel wieder in die Natur zu entlassen. Diese Entwicklung hat weltweit beachtliche Erfolge erzielt. In Deutschland wurden seit 1977 von Falknern des Deutschen Falkenordens in Zu-

sammenarbeit mit anderen Naturschützern und staatlichen Stellen, etwa 1000 gezüchtete Wanderfalken ausgebürgert. Dadurch konnten bereits erloschene Populationen wieder aufgebaut werden. Fast der gesamte Wanderfalkenbestand der neuen Bundesländer stammt z.B. aus dem Auswilderungsprogramm des Deutschen Falkenordens.

3. Vorteile für den Tierschutz: Verletzt oder sonst wie hilflos aufgefundene Wildgreifvögel stellen in aller Regel ein Tierschutzproblem dar (Richter und Hartmann, 1993)<sup>13</sup>. Nur mit der Kenntnis, dass ein Rehabilitant sicher flug- und jagdfähig ist, darf er wieder ausgewildert werden. Diese Kenntnis setzt falknerische Erfahrung und Fertigkeiten voraus. Eine erfolgreiche Wiederauswilderung ist in vielen Fällen nur nach falknerischem Training möglich. Auch diese Tatsache wird von manchen Ideologen bestritten. Interessant ist, dass auch (mindestens) eine Auffangstation des NaBu sich falknerischer Methoden und Halungsverfahren bedient.

#### IV. Bewertung:

Ein moralischer Nachteil durch die Ausübung der Beizjagd kann nicht gesehen werden.

Ohne Frage wäre aber ein Verbot der Beizjagd als moralisch höchst bedenklich einzuschätzen. Da es keinerlei sachlichen oder moralischen Grund gibt, die Beizjagd zu verbieten, wäre es eine willkürliche Beschneidung von Mitbürger/innen in Ihren Rechten.

Bei einer Überprüfung der Beizjagd nach dem Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept konnten keine Anhaltspunkte für eine Tierschutzrelevanz der Beizjagd gefunden werden.

Bei Anwendung der Abwägungsrichtlinie wird klar, dass die möglichen Eingriffe in das Wohlbefinden der Beizvögel gering sind. Vergleicht man die Einschränkungen eines Beizvogels mit den Unwägbarkeiten des Lebens als Wildvogel, hat der Beizvogel ein weit bequemerer, sicherer und längeres Leben, als der gleichartige Wildvogel. Die Belastung des Beizwildes ist verglichen mit anderen Methoden der Jagd bei Einsatz der Beizjagd ebenfalls geringer.

Für die ethologische Erforschung der Greifvögel ist die Möglichkeit, ihr natürliches Verhalten unter kontrollierten Bedingungen zu beobachten (nichts anderes ist Beizjagd) unabdingbar.

Durch die Kenntnisse und das Engagement der Falkner/innen war es in vielen Projekten möglich, ausgestorbene Greifvogelpopulationen wieder zu begründen.

Falknerische Kenntnisse und Fertigkeiten sind die Grundvoraussetzung einer sachgerechten Aufnahme, Pflege und Rehabilitation hilfsbedürftiger Wildgreifvögel.

Damit ist der Benefiz, den Mensch und Natur durch die Möglichkeit zur Ausübung der Beizjagd erfahren weit höher zu werten, als der Schaden, der durch diese Jagdart möglicher Weise gestiftet wird.

Anschrift des Verfassers: Prof. Dr. Thomas Richter, Heimstättenweg 18, 72622 Nürtingen

<sup>1</sup> Müller, A., 1995: Ethische Aspekte der Erzeugung und Haltung transgener Nutztiere, Enke Verlag, Stuttgart

<sup>2</sup> Fachgruppe Verhaltensforschung; 1987: Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung; Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft; Gießen

<sup>3</sup> Teutsch, G. M., 1991: Der ethische Aspekt beim Tierversuch, Tierärztliche Umschau 46, S. 573-575, Terra Verlag, Konstanz

<sup>4</sup> Gesetzentwurf 1995 von Bündnis 90 Die Grünen zur Novellierung des Tierschutzgesetzes.

<sup>5</sup> Lorenz, K., 1978: Vergleichende Verhaltensforschung, Springer Verlag, Wien - New York, S. 40 und 45

<sup>6</sup> Teutsch, G. M., 1985: Lexikon der Umweltethik, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, S. 40

<sup>7</sup> Tschanz, B., 1988, Verhaltensforschung und Tierschutz, Schweizer Tierschutz STS, Du + die Natur, Nr. 2

<sup>8</sup> Fachgruppe Verhaltensforschung, 1987: Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung; Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft; Gießen

<sup>9</sup> Sambras, H.H., 1991: Sind Verhaltensstörungen Indikatoren für eine nicht tiergerechte Haltung? Tierzucht, 45. Jahrg., Heft 6, S. 260-264

<sup>10</sup> Heidenreich, M., 1996; Greifvögel, Blackwell-Wissenschafts Verlag, Berlin, Wien

<sup>11</sup> Trommer, G., 1992: Greifvögel und Falknerie 1991; Neumann-Neudamm, Melsungen

<sup>12</sup> BVerfG 55, 159 = NJW 1981, 673

<sup>13</sup> Richter, Th. und Susanne Hartmann, 1993: Die Versorgung und Rehabilitation von vorübergehend in Menschenhand geratenen Greifvögeln - ein Tierschutzproblem; Tierärztliche Umschau, 48. Jahrg., Heft 4, S. 239-250, Terra-Verlag, Konstanz